

Datenschutzhinweise für die Nutzung von KiDiT[®] als Beobachtungs- und Dokumentationstool

Einwilligungserklärung und Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Webplattform KiDiT[®] (www.kidit.ch/kidit.de/kidit.at), welche der Dokumentation von Beobachtungsdaten in pädagogischen Feldern dient. Die Laufzeit des Vertrages dauert jeweils ein Jahr (von August bis Juli des Folgejahres) und wird nicht automatisch verlängert.

Konkretisierung des Auftragsinhalts

Der KiDiT[®]-Anbieter (nachfolgend Auftragnehmer) stellt der/dem KiDiT[®]-NutzerIn (nachfolgend Auftraggeber) einen Zugang zur Plattform KiDiT[®] für die Dokumentation von Beobachtungsdaten zur Verfügung. Innerhalb des Accounts der KiDiT[®]-NutzerIn werden die Daten der Beteiligten (Kinder, Pädagoginnen) durch diese festgehalten und durch den Auftragnehmer automatisiert und anonymisiert verarbeitet.

Daten der Beteiligten:

1. Auftraggeber (Account-Besitzer)

Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer beim Einrichten seines Accounts seine Emailadresse und legt selbst ein Account-Passwort fest. Andere personenbezogenen Daten werden vom Auftraggeber freiwillig an den Auftragnehmer übermittelt, dazu gehören:

Kontaktdaten: Vorname, Name, Telefon

Über Sie: Geburtsjahr, Funktion, Dienstalter, Anstellungsgrad

Institution: Adresse

Über die Einrichtung: Gruppenname, Größe, Umgebung, Trägerschaft, Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund

2. Daten der Kinder:

Der Auftraggeber übermittelt in freier Weise (kann bereits anonymisiert sein) den Namen des Kindes und dessen Geburtstag. Weiterhin kann für ein Kind angewählt werden, ob es Deutsch als Zweisprache (DaZ) spricht. Der Auftraggeber kann mithilfe des Tools Beobachtungsdaten zu den Kindern sammeln.

Als Grundlage für die Datenverarbeitung dient die digital vorliegende Vereinbarung. Mit der Zustimmung geht der Auftraggeber gleichzeitig die Verpflichtung zur Einholung der Einwilligungen für die elektronische Verarbeitung ein. Diese liegen bei der jeweils zuständigen Einrichtung oder Trägerschaft.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Rahmen der Websitetexte oder auch in persönlichen Beratungsgesprächen über die technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzverordnung informiert. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage der Vereinbarung und des Auftrags. Soweit eine Prüfung des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen. Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer bei technischen Weiterentwicklungen das Sicherheitsniveau nicht zu verringern.

Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

1. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers und zur Erlangung des vereinbarten Zwecks verarbeiten.
2. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden dokumentiert und stehen dem Arbeitgeber zur Einsicht zur Verfügung. Die Prozesse technischen und organisatorischen Maßnahmen werden regelmäßig überprüft.
3. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Lediglich eine vollständig anonymisierte Version des Datensatzes bleibt in der Forschungsdatenbank bestehen. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Vertragspartner

Die Vereinbarung wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vertreten durch das
Institut für Elementar- und Schulpädagogik IESP
Rosengartenstrasse 1a
CH-8037 Zürich
geschlossen.